

FAQ > UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer-Voranmeldung (UVA)

Die Umsatzsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt (bei Soll-Besteuerung) oder vereinnahmt (bei Ist-Besteuerung sowie generell bei Anzahlungen) worden sind. Diese Umsatzsteuer (vermindert um die im selben Zeitraum anfallende Vorsteuer) muss dem Finanzamt bei einem Vorjahresumsatz von über € 100.000,- monatlich mittels Formular U30 (<https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/>) vorangemeldet und vorausgezahlt werden, und zwar am 15. des zweitfolgenden Monats.

Mit einem Vorjahresumsatz von € 35.000,- bis € 100.000,- ist Voranmeldungs- und Zahlungstermin nicht der Monat, sondern das Vierteljahr.

Bei einem Vorjahresumsatz bis zu € 35.000,- mit Option auf Umsatzsteuerpflicht geschieht die Voranmeldung und Zahlung mittels Erlagschein, wobei im Verwendungszweck die Abgabenart U wie Umsatzsteuer und der jeweilige Zeitraum (bspw. 01-03/xx) vermerkt sein muss.

Ergänzend dazu muss das Voranmeldungsformular nur mehr bei einem Überschuss (d.h. wenn die Vorsteuer höher ist als die Mehrwertsteuer) und wenn man vom Finanzamt dazu aufgefordert wird, eingereicht werden.

Die Nichtabgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bewirkt ein Finanzvergehen nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG und wird mit einer erheblichen Geldstrafe geahndet.

Rechnungsmerkmale

Gemäss § 11 Abs. 1 UStG 94 müssen **Rechnungen/Honorarnoten**, die zum **Vorsteuerabzug** berechtigen, bestimmte **Merkmale** aufweisen. Siehe: [Rechnungsmerkmale.pdf](#)

Diese Regelung gilt sowohl für Anzahlungsrechnungen als auch für Teilrechnungen und Gutschriften sowie **Kleinbetragsrechnungen** (bis € 400,-).

Daher ganz wichtig: Umsatzsteuerpflichtige UnternehmerInnen, die von erhaltenen Eingangsrechnungen die Vorsteuer abziehen möchten, müssen diese Rechnungen vor allem in Hinblick auf die UID-Nummer aber auch Nummerierung überprüfen. **Bei Fehlen besonders dieser Merkmale kann der Vorsteuerabzug versagt werden.**

Dies ist vor allem bei Bezug von Bauleistungen im Rahmen von Atelier-, Praxis- und Bürorenovierungen von Bedeutung. Auch Fremd- oder SubleisterInnen stellen oft – wenn auch irrtümlich oder unwissender Weise – Umsatzsteuer ohne Bekanntgabe der UID-Nummer in Rechnung.

ANMERKUNG: Die sogenannten "**KleinunternehmerInnen**" aber auch **ÄrztInnen / TherapeutInnen/ Lehrende** erhalten grundsätzlich auch **keine UID**, da ohnedies **mangels USt-Ausweis** kein Vorsteuerabzug aus deren Rechnungen bzw. Honorarnoten zusteht.

Für detaillierte Informationen zu **Besonderheiten für Honorarnoten bei ÄrztInnen und TherapeutInnen** in Hinblick auf fortlaufende Nummerierung und UID-Nummer siehe: [Berufsgruppen spezial](#)

Dauerrechnung

Für Dauerleistungen, wie sie beispielsweise aufgrund von Miet-, Pacht- oder Wartungsverträgen erbracht werden, wird im Geschäftsverkehr häufig auf eine regelmäßige Rechnungslegung verzichtet. Diese Dauerleistungen basieren meist auf einem Vertrag und wiederkehrenden, regelmäßigen Leistungen bzw Zahlungen. Grundsätzlich wird der Vorsteuerabzug von der Finanzbehörde auch dann akzeptiert, wenn zwar keine Rechnung, aber eine Urkunde (zB Mietvertrag) mit den erforderlichen [Rechnungsmerkmale](#) vorliegt. Verfügt dieser Vertrag nicht über alle erforderlichen Rechnungsmerkmale, wird empfohlen, eine Dauerrechnung, die den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, auszustellen.

Siehe: [Dauerrechnung.pdf](#)

[www.amcur.at](#) > FAQ > Umsatzsteuer